

Newsletter

Inhalt

EuGH zur Auslegung des Begriffs „Stromerzeuger“ im Emissionshandelsrecht – Auswirkungen für Industriekraftwerke	2
BGH zur Erforderlichkeit der erneuten Anzeige bei Änderungen eines individuellen Netzentgeltes	3
Bundesnetzagentur veröffentlicht Konsultation zu Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue	4
VGH Kassel: Urteil zur rechtswidrigen Einordnung in die WZ 2008	5
XRechnung – der neue Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern	6
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

EuGH zur Auslegung des Begriffs „Stromerzeuger“ im Emissionshandelsrecht – Auswirkungen für Industriekraftwerke

Ist eine Anlage als „Stromerzeuger“ im Sinne von Art. 3 lit. u) der Emissionshandelsrichtlinie einzuordnen, erhält sie grundsätzlich keine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten. In der Vergangenheit sah man hiervon ausschließlich „klassische Energieversorger“ umfasst. Durch die EuGH-Entscheidung C-682/17 vom 20. Juni 2019 wurde nun deutlich, dass sich die Begriffsbestimmung auch auf Industriekraftwerke erstrecken kann, die Strom ganz überwiegend für den Eigenbedarf erzeugen und lediglich aus technischen Gründen an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind.

Sofern derartige Industriekraftwerke während der dritten Handelsperiode von kostenlosen Zuteilungen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) profitiert haben, stellt sich nunmehr die Frage, welche Auswirkungen die oben genannte EuGH-Entscheidung auf den Bestand der Zuteilungsentscheidungen hat. Auch auf die bevorstehende vierte Handelsperiode dürfte die Entscheidung ausstrahlen, in dem sie von der DEHSt im aktuellen Zuteilungsverfahren herangezogen wird.

Bereits in Ausgabe 10 unseres Newsletters (Juni 2019) haben wir Sie auf Entscheidung des EuGH aufmerksam gemacht. Mit dem anhängenden Schreiben möchten wir etwaig betroffene Industriekraftwerke erneut dafür sensibilisieren, eine Überprüfung vorzunehmen, ob sie im Lichte der EuGH-Entscheidung als Stromerzeuger einzuordnen sind. Die Tragweite der Entscheidung und die Auswirkungen für den Einzelfall können insofern gravierend sein.

Gerne stehen wir hierbei unterstützend zur Seite. Dasselbe gilt für die Beurteilung etwaiger Auswirkungen der EuGH-Entscheidung sowohl auf eine bisher kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten während der dritten Handelsperiode, als auch auf die bevorstehende vierte Handelsperiode. Unsere Unterstützung kann sich dabei beispielsweise auch darauf erstrecken, betroffene Industriekraftwerke bei der diesbezüglichen Abstimmung mit der DEHSt zu begleiten.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396,
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194,
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

BGH zur Erforderlichkeit der erneuten Anzeige bei Änderungen eines individuellen Netzentgeltes

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 11. Dezember 2018 (Az.: EnVR 59/17), der erst vor kurzem veröffentlicht worden ist, entschieden, dass Änderungen bereits angezeigter Vereinbarungen bei wesentlichen Abweichungen der vereinbarten Rechtsfolgen der erneuten Anzeige nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde bedürfen. Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass der Letztverbraucher die Verantwortung für die fristgerechte Anzeige sowie deren Inhalt trägt.

Hintergrund der Entscheidung waren Verhandlungen über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV. Hierbei kam es zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber zu Unstimmigkeiten in Bezug auf die Berechnungsmethode. Da die Anzeigefrist jeweils zum 30. September eines Jahres endet, wurde die Vereinbarung unter Vorbehalt geschlossen. Die Anzeige der Vereinbarung bei der BNetzA erfolgte unter entsprechendem Hinweis auf den Vorbehalt. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass eine alternative Berechnung zugunsten des Letztverbrauchers doch möglich ist. Eine korrigierte Berechnung wurde im Februar des darauffolgenden Jahres durch den Netzbetreiber übermittelt. Die Anerkennung dieser Berechnung lehnte die BNetzA jedoch unter Verweis auf die Verfristung ab.

Daraufhin legte der Letztverbraucher – im Ergebnis erfolglos – Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein. Das Beschwerdegericht entschied, dass die in wesentlichen Punkten geänderte Vereinbarung eine erneute Anzeige erforderlich macht und die wesentliche Verantwortung zur rechtzeitigen Anzeige eines individuellen Netzentgeltes beim Letztverbraucher liegt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Juli 2017, Az.: 3 Kart 21/16 (V)). Dieser Auffassung schloss sich nun auch der BGH an.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Änderung einer bereits angezeigten Vereinbarung ihrerseits der Anzeige bedarf, wenn sie wesentliche Abweichungen hinsichtlich der vereinbarten Rechtsfolgen vorsieht. Dies entspräche dem Sinn und Zweck der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV, da die Anzeige der Regulierungsbehörde eine inhaltliche Überprüfung ermöglichen soll. Vor diesem Hintergrund bedürfen Änderungen einer angezeigten Vereinbarung, die das Ergebnis der behördlichen Überprüfung beeinflussen können, ihrerseits einer erneuten Anzeige. Dies gelte unabhängig davon, ob sich die Änderungen auf technische Voraussetzungen oder auf einzelne Parameter der Berechnungsweise beziehen.

Die Anzeige erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 11 StromNEV durch den Letztverbraucher. Dieser soll über die Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgeltes selbst entscheiden. Gerade deshalb obliegt es nach Auffassung des Gerichts dem Letztverbraucher, für die fristgerechte Anzeige Sorge zu tragen, auch wenn eine Mitwirkung des Netzbetreibers erforderlich ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zu individuellen Netzentgelten im Sinne von § 19 Abs. 2 bis 4 StromNEV.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Julia Schmidt, Tel.: +49 211 981-4039
E-Mail: julia.s.schmidt@de.pwc.com

Bundesnetzagentur veröffentlicht Konsultation zu Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue

Die Bundesnetzagentur hat am 18. Juli 2019 eine Konsultation zu Maßnahmen zur Stärkung einer ausgeglichenen Systembilanz im deutschen Stromnetz gestartet. Anlass waren jüngste Vorfälle im Juni diesen Jahres, in denen erneut unter anderem das Verhalten von Marktteilnehmern zu einer erheblichen Abweichung des Saldos des Netzregelverbundes beigetragen hat.

Um die Systemstabilität im deutschen Stromnetz zu sichern, findet über die Energiemengenbilanzierung ein physikalischer und bilanzieller Ausgleich zwischen der Einspeisung und dem Verbrauch zwischen den Marktteilnehmern statt. Hierzu schließt u.a. der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) als sog. Bilanzkreiskoordinator mit dem Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) einen Bilanzkreisvertrag, der den Vorgaben der BNetzA entsprechen muss. In der Regel handelt es sich bei den BKV um den Stromlieferanten, der letztverbrauchenden Unternehmen Strom liefert.

Teil des Bilanzkreisvertrages ist neben der Pflicht zum Ausgleich des Bilanzkreises (Einspeisung gegenüber Ausspeisung im Bilanzkreis) auch die Verpflichtung zur Zahlung von Regel- und Ausgleichsenergiepreisen, die aufgrund eines im Verhältnis zur Prognose abweichenden Verbrauchssituation entstehen. Diese Kosten können durchaus erheblich sein und werden häufig im Rahmen der Preisgestaltung zwischen Lieferant und Letztverbraucher an diesen weitergegeben. Änderungen in der Preisgestaltung, die auch ein Mittel zur Stärkung der Bilanzkreistreue sein sollen, können sich insofern auch auf den Letztverbraucher auswirken.

Die Beschlusskammer sieht die ÜNB im Falle eines Verstoßes der BKV gegen die Pflicht zur Bilanzkreistreue als verpflichtet an, vertragliche Sanktionen gegen die BKV zu ergreifen und eine außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages zu prüfen. Dies hätte zur Folge, dass der Lieferant seiner vertraglichen Pflicht zur Belieferung der Unternehmen nicht mehr nachkommen kann.

Insofern beabsichtigt die Beschlusskammer künftig folgende Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue anzuordnen:

- Die BKV werden verpflichtet, ihre Bilanzkreise spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen.
- Die Berechnungsmethode zur Bildung des Ausgleichsenergiepreises soll zum dritten Quartal dieses Jahres durch Verschärfung bestehender Pönalen angepasst werden.
- Ferner soll eine standardmäßige werktägliche Übermittlung aller Messwerte RLM-gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen an die ÜNB erfolgen. Durch die Einführung einer Übermittlungspflicht für die Messwerte aller RLM-gemessenen Marktlokationen am folgenden Werktag sollen die ÜNB insbesondere in die Lage versetzt werden, im Rahmen des Fahrplanmanagements die von den BKV vor Erfüllungszeitpunkt angelieferten Prognosefahrpläne mit Hilfe aktueller Einspeise- und Verbrauchswerte zu verifizieren und darüber hinaus im Rahmen des Bilanzkreismanagements kurzfristig nach Erfüllungszeitpunkt eine bessere Informationslage über die Ausgeglichenheit von Bilanzkreisen zu erhalten.

Diese Verpflichtung soll ab dem 1. Oktober 2019 gelten.

Die Beschlusskammer gibt hiermit allen Marktakteuren die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Abgabe von Beiträgen ist möglich bis spätestens

9. August 2019 (Eingang hier mit Anlagen).

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396,
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-7637,
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

VGH Kassel: Urteil zur rechtswidrigen Einordnung in die WZ 2008

Für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 64 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) ist die Zugehörigkeit zu einer Branche nach Anlage 4 (des EEG 2017) von essentieller Bedeutung. Immer wieder kommt es hier zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Antragstellern und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Einen aktuellen Rechtsstreit zu diesem Themenkomplex entschied der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel als Berufungsinstanz nun zu Lasten der Behörde (Urteil vom 17. Juli 2019, Az.: 6 A 1864/17) und bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt.

Den in der Anlage 4 enthaltenen Listen von besonders stromintensiven Branchen liegt die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes zu Grunde. Im Rahmen der Antragstellung ist auch das BAFA grundsätzlich an die WZ 2008 gebunden und kann hiervon nicht losgelöst über die Zugehörigkeit zu einer

WZ-Klasse entscheiden. Im jüngst entschiedenen Fall wurde die durch PwC Legal vertretene Klägerin, welche als ein Unternehmen der Lebensmittelindustrie u.a. Paniermehl herstellt, durch das BAFA als Backwarenhersteller und damit nicht als ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 eingestuft. Der VGH Kassel urteilte nun, dass die Herstellung von Paniermehl jedoch der Herstellung von Dauerbackwaren entspricht. Hierbei handelt es sich allerdings sehr wohl um eine antragsberechtigte Branche nach Anlage 4, so dass die Klägerin die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen kann. Das Urteil, gegen welches die Revision nicht zugelassen wurde, ist noch nicht rechtskräftig.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass es sich lohnt, Entscheidungen des BAFA im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tragweite kritisch zu hinterfragen und hierbei möglichst frühzeitig auf Expertenwissen zurückzugreifen. Dies gilt nicht erst nach Eingang der Begrenzungsbescheide, sondern für das gesamte Antragsverfahren. So gab es bereits in den vergangenen Tagen und Wochen erste Rückfragen und Hinweise des BAFA zur laufenden Antragsrunde. Nach unserer Erfahrung ist es ratsam, bereits zu diesem Zeitpunkt anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wir verweisen diesbezüglich auf unser anliegendes Rundschreiben „Anhörung – Androhung – Ablehnung“ und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396,
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

XRechnung – der neue Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern

Seit dem 27. November 2018 sind alle Bundesbehörden in Deutschland verpflichtet, sogenannte XRechnungen annehmen und verarbeiten zu können. Auftragnehmer von öffentlichen Verwaltungen müssen ab dem 27. November 2020 ihre Rechnungen gemäß dem neuen Standard erstellen und versenden. Danach sind keine Papierrechnungen mehr zulässig.

Nach bereits geltender Gesetzeslage besteht neben der Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen auch eine Verpflichtung des Rechnungsausstellers zur Einreichung in elektronischer Form. Mit Blick auf Institutionen des öffentlichen Sektors auf Landes- und kommunaler Ebene sind diese Vorgaben für die Bundesebene noch analog in entsprechende landesrechtliche Regelungen umzusetzen. Ziel ist u.a. eine Beschleunigung der Verarbeitungsprozesse sowie eine Reduktion der Kosten. **Neben der Verwaltung und Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Unternehmen der Privatwirtschaft betroffen.**

Als elektronische Rechnungen werden solche Rechnungen definiert, die in einem strukturierten Datenformat ausgestellt, übersendet und entgegengenommen werden, das die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

Bilddateien, PDF-Dokumente und eingescannte Papierrechnungen genügen den Anforderungen an eine elektronische Rechnung daher nicht.

Ab dem **27. November 2020** sind alle Rechnungsaussteller, unabhängig davon, ob sie an Institutionen des Bundes, der Länder oder der Kommunen eine Rechnung stellen, verpflichtet, ihre Rechnungen ab einer Höhe von € 1.000 in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Diese Verpflichtung betrifft alle Institutionen und Unternehmen des öffentlichen Sektors.

Wir haben bereits verschiedene Auftraggeber und -nehmer bei der Umsetzung dieser Vorgaben unterstützen können. Diese Kompetenz und Erfahrung bieten wir auch Ihnen gerne an. Im Übrigen konnten infolge der gesetzlich geforderten **Automatisierung der Rechnungsstellung Kosten in Höhe von bis zu 80 % eingespart werden. Sie können es somit zu Ihrem Vorteil nutzen.**

Wir haben dafür einen flexiblen Beratungsansatz gewählt, mit dem wir Ihnen bei Interesse einen schnellen Überblick über den Umsetzungsbedarf geben können. Zudem können wir Ihr Unternehmen gerne bei der Umsetzung selbst unterstützen und z.B. bei der Auswahl der bzw. Kommunikation mit den IT-Dienstleistern behilflich sein.

Bei Interessen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, melden Sie sich dann bitte.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383

E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

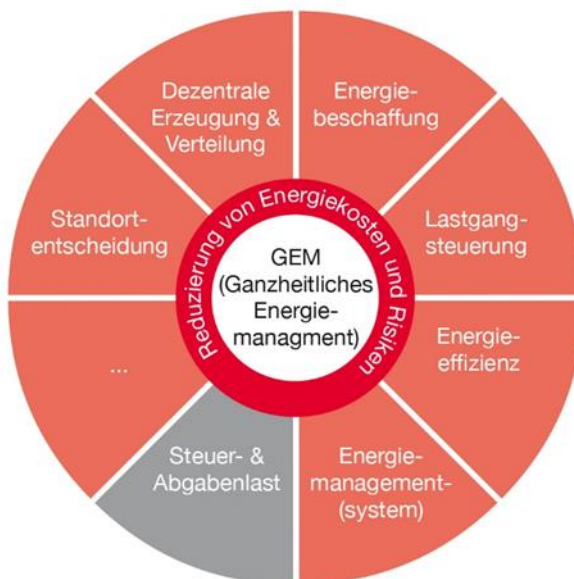
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.